

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/24914/00/8

Salzburg, 27. März 2000

Betrifft:

Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997) im Bereich Uni-Park Nonntal/Freisaal; hier: Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß § 26 ROG 1998 für die Grundparzellen 2062/2 und 2062/3, KG. Salzburg im Bereich Viktor-Kehldorfer-Strasse (Bausperre Nr. 2000/1)

Kundmachung

- (1) Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 27. März 2000, gestützt auf Punkt 1.2.19 des Anhanges zur GGO, beschlossen, für das im beiliegenden Plan mit einer Schraffur belegte Gebiet (Gst. 2062/2 und 2062/3, KG. Salzburg) eine befristete Bausperre gemäß § 26 ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zu erlassen.
- (2) Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistrate-abteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Baubehörde
Bürgerberatung
Ihr direkter Draht
8072-3330

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/23183/2000/001

Salzburg, 8. Februar 2000

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Wäschergasse 3/G1/N1“ 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich des Gst. 2100/3, KG. Stadt Salzburg, Abt. Nonntal

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf der Bebauungsplanänderung der Grundstufe „Wäschergasse 3/G1/N1“ 1. Änderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1.3.2000 bis einschließlich 29.3.2000 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch

geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/21631/2000/009

Salzburg, 14. März 2000

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 8/G1/N1“ 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Gst. 316/19, 316/20 und 316/21, KG. Morzg

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf der Bebauungsplanänderung der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 8/G1/N1“ 1. Änderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 31.3.2000 bis einschließlich 28.4.2000 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Informationszentrum
STADTLIBEN
Veranstaltungskalender
8072-2357

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/48028/99/21

Salzburg, 13. März 2000

Betrifft:

„Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 10/G1“; (bisher bezeichnet als „Schallmoos-Neustadt 10/G2“) hier: Beschluss

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 8. März 2000 gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 17 („Schallmoos-Neustadt 10/G1“; bisher bezeichnet als „Schallmoos-Neustadt 10/G2“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/58232/99/37

Salzburg, 15. März 2000

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Auer-Rizzi/Schallmooser Hauptstraße 1/A1“ hier: Beschluss

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.2.2000, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhangs zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 34 („Auer-Rizzi/Schallmooser Hauptstraße 1/A1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des

Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/56653/1999/32

Salzburg, 15. März 2000

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „GSWB/Jakob-Auerstraße 1/A1“ hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.3.2000, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 27 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Montag – Donnerstag
8.30 - 11.30 Uhr sowie 13.30 – 16.00
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
8072- 2043

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/01/91735/1990/014

Salzburg, 11. Februar 2000

Betrifft:
Geschützter Landschaftsteil “Moorwäldchen und Waldkuppen in Kasern“; hier: Aufhebung des Geschützten Landschaftsteiles gemäß § 12 Salzburger Naturschutzgesetz 1999

Kundmachung

Gemäß § 12 des Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl. 93/1999, wird kundgemacht, dass die Verordnung vom 19.6.1991, Zahl: 1/01/91735/90/4, kundgemacht im Amtsblatt vom 31.12.1987, Folge 24/1987, mit der das “Moorwäldchen und die Waldkuppen in Kasern“ zum Geschützten Landschaftsteil erklärt worden sind, aufgehoben wird.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/01/25022/2000/002

Salzburg, 2. März 2000

Betrifft:
Bayerhamerstraße/Breitenfelderstraße; Kreuzungsumbau

Kundmachung

Es ist beabsichtigt, im Rahmen von Verbesserungsmaßnahmen für den öffentlichen Verkehr im Kreuzungsbe- reich Bayerhamerstraße/Breitenfelderstraße einen Umbau der Kreuzung vorzunehmen.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl. Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fasung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/01 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte

Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverunreinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen) innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer

Magistrat Salzburg
Zahl: 2/02/51989/98/5

Salzburg, 9. März 2000

Betrifft:
Volksschul-Aufnahmeverordnung 1982; Abänderung hinsichtlich

- a) Volksschule Gnigl,
- b) Volksschule Leopoldskron-Moos,
- c) Volksschulen Maxglan I und II sowie
- d) Heinrich Salfenauer- Volksschule

Verordnung

Gemäß § 35 Abs. 4 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 - SchuOG 1995, LGBl Nr. 64/1995, wird die vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg am 23.8.1982 erlassene **Volksschul-Aufnahmeverordnung** (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 16/1982, Seiten 9 ff, zuletzt geändert mit Verordnung vom 30.3.1995, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1995, auf Seiten 2 und 3) wie folgt abgeändert:

Artikel I

In der Anlage A werden folgende Punkte neu gefasst:

1.) Punkt 4. hat neu zu lauten:

"4. Öffentliche Volksschule für Knaben und Mädchen Gnigl, Schulstraße 7:

Ausgehend von der Mitte der Schwabenwirtsbrücke oberhalb des Bahnkörpers der Österreichischen Bundesbahnen führt die Schulbereichsgrenze bis zur Höhe des Hauses Schillinghofstraße 43, schwenkt von dort nach Nordosten zur Bundschuhstraße, diese einschließend, überquert die Bachstraße und folgt weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Grundstücke Nr. 676/3 und 674/20, KG Gnigl, bis zum Alterbach. In weiterer Folge überquert die Grenze nun das Grundstück Nr. 2258 bis zum südlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. 2257/1, und folgt nun den nordöstlichen Begrenzungen der Grundstücke Nr. 2257/1, 2248/1 und 2244/17, GK Hallwang II, bis zum Graben aus Langwied. Sie folgt nun diesem Graben nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung in den

Söllheimerbach, sodann weiter den Söllheimerbach abwärts bis zu dessen Einmündung in den Schleiferbach. Von hier verläuft die Grenze den Schleiferbach aufwärts bis zur Stadtgrenze, folgt dieser zuerst im Uhrzeigersinn bis zu jenem Punkt, wo sie auf die Katastralgemeinde zwischen Gnigl und Aigen trifft und folgt dieser bis zur Einmündung der Schloßstraße in die Kühbergstraße, sodann die Schloßstraße einschließend bis zum Bahnkörper der Österreichischen Bundesbahnen, überquert diesen und folgt der Fürbergstraße, diese ausschließend bis zum Haus Fürbergstraße Nr. 30, dieses Haus ebenfalls ausschließend, führt hinauf auf den Kapuzinerberg und fällt in Höhe der Einmündung des Doblerweges in die Schallmooser Hauptstraße zu dieser ab. Von dort in nordöstlicher Richtung die Schallmooser Hauptstraße ausschließend bis zum Beginn der Linzer Bundesstraße, alle Hausnummern einschließend bis zum Ausgangspunkt in der Mitte der Schwabenwirtsbrücke."

2.) Punkt 9. hat neu zu lauten:

"9. Öffentliche Volksschule für Knaben und Mädchen Leopoldskron-Moos, Moosstr. 78 a:

Vom Schnittpunkt der Moosstraße und der Katastralgemeindegrenze zwischen Leopoldskron und Maxglan ausgehend, verläuft die Schulbereichsgrenze die Moosstraße einschließend entlang nach Norden bis zum Schnittpunkt der Mitte mit der Nico Dostal-Straße, folgt dieser, diese ausschließend bis zum Schnittpunkt der Mitte mit der Rosittengasse, folgt dieser in südlicher Richtung, diese ebenfalls ausschließend, bis zum Schnittpunkt der Mitte mit der Firmianstraße und führt entlang dieser bis zur Einmündung der König Ludwig-Straße, folgt letzterer einschließend in südwestlicher und südöstlicher Richtung bis zur Verbindungsstraße zur Thumeggerstraßenbrücke, folgt dieser Verbindungsstraße in östlicher Richtung bis zur Almkanalbrücke. Die Grenze führt nun den Almkanal aufwärts bis zum Schnittpunkt der Mitte der Josef von Eichendorff-Straße, weiter in westlicher Richtung entlang dieser, diese ausschließend bis zur Einmündung der Adam Müller Guttenbrunn-Straße, weiter entlang in westlicher Richtung, diese ebenfalls ausschließend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes 363/21, folgt der südlichen Begrenzung dieses Grundstückes und überspringt in weiterer Folge die Wegparzelle Grdst. 895/3 und das Grdst. 348 zur Katastralgemeindegrenze zwischen Leopoldskron und Morzg. Die Bereichsgrenze folgt nun der KG-Grenze in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Fiebinger Graben, entlang diesem in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Mitte mit dem Goldschneiderhofweg. Sodann entlang des Goldschneiderhofweges, diesen ausschließend, bis zum Schnittpunkt mit der KG-Grenze zwischen Leopoldskron und Morzg. Ab hier verläuft die Grenze entlang der KG-Grenze nach Süden bis zur südwestlichen Begrenzung des Grdst. 413. Von hier in der KG Leopoldskron nach Norden entlang der südwestlichen Grenze des Grdst.

224/12, der westlichen Grenze des Grdst. 223/5 bis zur Südostecke des Grdst. 217/3, weiter entlang der Südgrenze dieses Grdst. bis zur Nordostecke des Grdst. 223/2. Im weiteren Verlauf verfolgt die Schulbereichsgrenze die Ostgrenze der Grdst. 223/2 und Bfl.177 und in weiterer Verlängerung - den Privatweg querend - entlang der östlichen Grenze der Wegparzelle Grdst. 223/2 bis zur Nordgrenze des Grdst. 223/14 und von hier entlang der Westspitze des Grdst. 223/14 bis zur Nordwestecke des Grdst. 223/4, überquert einen weiteren Weg an der Nordwestgrenze des Grdst. 223/4 und verfolgt die gesamte Südostgrenze des Grundstückes 220/2. Hier wird der Weg, Grdst. 1444/2 überquert und verfolgt die Südostgrenze des Grdst. 221/2, quert wiederum einen Weg (Grdst. 1444/3) und führt entlang der Südostgrenze des Grundstückes 222 bis zur Südspitze dieses Grundstückes. In weiterer Folge verläuft die Schulbereichsgrenze entlang der Nordostgrenze des Grdst. 249/2, quert den Weg Grdst. 1447/2 an der Ostseite dieses Grundstückes und führt entlang der Westgrenze des Grdst. 224/6 bis zur Südwestecke, verfolgt die Südgrenze der Grdst. 253 und 255/1 bis zur Gemeindegrenze zwischen der Stadt Salzburg und Grödig.

Die Linie folgt der Gemeindegrenze bis zum Glanbach, wobei die Häuser Eicht Nr. 6, 6a, 7 und 7a des Stadtgebietes Salzburg ausgeschlossen bleiben, folgt sodann der Stadtgrenze bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Grdst. 173/52, überspringt in gerader Linie die Grdst. 5913, 1173/32, 1173/26, 1150/56, 1173/55 und 1173/57 bis zum östlichen Eckpunkt des Grdst. 1173/10. Nun quert die Bereichsgrenze das Gelände des Flughafens in nordöstlicher Richtung bis zum südlichen Eckpunkt des Grdst. 1062/4, springt über die Grundstücke 1062/1 und 1030/1 und erreicht das südwestliche Ende der Praßlergasse. Die Grenze folgt nun die Praßlergasse einschließend bis zu deren nordöstlichem Ende und springt von diesem Punkt, in südöstlicher Richtung über zum Torschauerweg, weiters entlang diesen, diesen einschließend, zur Kandlerstraße. In weiterer Folge führt die Grenze in südwestlicher Richtung in der Mitte der Kandlerstraße bis zum Schnittpunkt der Mitte mit der Steinerstraße, sodann in der Mitte der Steinerstraße zur Glan. Diese entlang abwärts bis zur KG-Grenze zwischen Leopoldskron und Maxglan und folgt dieser nordöstlich bis zum Ausgangspunkt an der Moosstraße."

3.) Punkt 12. hat neu zu lauten:

- "12. a) Öffentliche Volksschule für Knaben und Mädchen Maxglan I, Siezenheimerstr. 14 a für Schüler mit Anfangsbuchstaben von A-L:
b) Öffentliche Volksschule für Knaben und Mädchen Maxglan II, Michaelbeuernstr. 8 für Schüler mit Anfangsbuchstaben von M-Z

Ausgehend von der Bahnunterführung beim Verbindungs-

weg Chiemgaustraße - Landes-Nervenklinik läuft die Grenze nach dem bayerischen Bahndamm bis zu dem unmittelbar zum Missionshaus Lieferung führenden Verbindungsweg, diesem nach Nordosten (einschließlich die Grdst. 1420 und 1424) folgend zur Schönleitenstraße, diese und den Kapellenweg ausschließend entlang zum Glanbach. Von hier führt der Verlauf der Grenze entlang des Glanbaches aufwärts zur Bahnlinie Salzburg-München, den Bahnkörper entlang nach Osten zur Rudolf-Biebl-Straße und diese der Mitte entlang zur Aiglhofkreuzung. Verläuft weiter in der Mitte der Innsbrucker Bundesstraße bis zur westlichen Grundgrenze des Kindergartens und der Allgemeinen Sonderschule Aiglhof, folgt dieser, überquert die Villastraße und verläuft weiter zur Römergasse, schließt diese bis zum Almkanal ein, läuft weiter in der Mitte dieses Kanals bis zur Moosstraße, führt in der Mitte derselben südwärts bis zur KG-Grenze zwischen Leopoldskron und Maxglan und folgt ihr in westlicher und südlicher Richtung zum Glanbach. Die Grenze folgt dem Glanbach aufwärts nach Südwesten und biegt in der Höhe der Steinerstraße im rechten Winkel nach Westen ab, folgt der Steinerstraße in der Mitte bis zum Schnittpunkt der Mitte mit der Kandlerstraße und verläuft in weiterer Folge in der Mitte der Kandlerstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Torschauerweges. Von hier führt die Grenze den Torschauerweg ausschließend entlang nach Südwesten, springt über zum nordöstlichen Ende der Praßlergasse, führt weiter entlang dieser, diese ausschließend, überquert in weiterer Folge die Grdst. 1030/1 und 1062/1 und erreicht den südlichen Eckpunkt des Grdst. 1062/4. Die Bereichsgrenze überspringt nun ab diesem Punkt das Gelände des Flughafens in südwestlicher Richtung bis zum östlichen Eckpunkt des Grdst. 1173/10. Von hier überspringt sie die Grundstücke 1173/57, 1173/55, 1150/56, 1173/26, 1173/25, 1173/32 und 5913 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grdst. 1173/52 an der Stadtgrenze, diese entlang in nordwestlicher Richtung zur Autobahn und folgt dieser nach Nordosten bis zur Teisenberggasse, führt, diese ausschließend, entlang nach Osten bis zur Rosa-Hofmann-Straße, folgt dieser in der Mitte in nordöstlicher Richtung bis zur Ludwig-Victor-Gasse, folgt dieser anschließend bis zum Schnittpunkt der Mitte der Noppingergasse, weiter entlang dieser, diese ausschließend, bis zum Schnittpunkt der Mitte der Kleßheimer Allee, folgt dieser in deren Mitte ostwärts bis zum Stieglgeleise, sodann dem Geleisbogen nord- und ostwärts bis zur Chiemgaustraße und läuft schließlich in deren Mitte und dem einbindenden Verbindungsweg zum Ausgangspunkt."

4.) Punkt 18. hat neu zu lauten:

"18. Öffentliche Volksschule für Knaben und Mädchen Schallmoos, Heinrich-Salfenauer-Volksschule, Maierhofweg 4:

Ausgehend von der Mitte des Bahnkörpers der Österrei-

chischen Bundesbahnen in Höhe der Merianstraße führt die Schulbereichsgrenze in Richtung Norden entlang der Westbahnstrecke bis zum Bahnübergang beim Gasthof „Grüner Wald“. Sodann verläuft die Grenze unter Einschluss der Landstraße bis zur Auffahrt der Autobahn (A 1) Richtung Wien und überspringt diese bis zur Stadtgrenze, Grundstück Nr. 1903/1, der Stadtgrenze im Uhrzeigersinn bis zum Schleiferbach folgend, diesen abwärts bis zum Zusammenfluss mit dem Söllheimerbach und weiter den Söllheimerbach aufwärts bis zur Einmündung des Grabens aus Langwied. Von hier verläuft die Grenze den Graben aufwärts bis zum Grundstück Nr. 2244/17, sodann weiter entlang der Grundstücke Nr. 2248/1 und 2257/1, KG Hallwang II, in südwestlicher Richtung bis zur Südecke des Grundstückes Nr. 2257/1, KG Hallwang II. Von hier überquert die Grenze das Grundstück Nr. 2258, KG Hallwang II, sowie den Alterbach und trifft auf das Grundstück Nr. 674/20, KG Gnigl, führt entlang der nordwestlichen Begrenzung dieses Grundstückes bis Grundstück Nr. 676/3, KG Gnigl, folgt diesem bis zur Bachstraße und überquert diese bei der Einmündung der Bundschuhstraße. Weiter nun die Bundschuhstraße abschließend in südwestlicher Richtung bis zum Haus Schillinghofstraße 43, dieses abschließend bis zur Mitte des Bahnkörpers der Österreichischen Bundesbahnen in Höhe der Josef Waachstraße. In der Folge verläuft die Bereichsgrenze entlang der Bahnlinie südwärts bis zur Höhe der Schwabenwirtsbrücke, folgt der Linzer Bundesstraße, diese abschließend, bis zum Beginn der Schallmooser Hauptstraße, folgt sodann letzterer einschließend bis zur Einmündung des Doblerweges. Die Grenze verläuft nun hinauf auf den Kapuzinerberg und weiter in westlicher Richtung bis zum höchsten Punkt dieses, das Franziskischlössl abschließend, in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung der Vogelweiderstraße in die Schallmooser Hauptstraße. Die Vogelweiderstraße einschließend, verläuft die Grenze weiter bis zur Sterneckstraße, diese in westlicher Richtung einschließend bis zur Bayerhamerstraße. Von hier erstreckt sich die Grenze in nördlicher Richtung unter Einbezug der Bayerhamerstraße bis zur Merianstraße, diese einschließend und in westlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt in der Mitte des Bahnkörpers der Österreichischen Bundesbahnen."

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. April 2000 in Kraft.

(2) Schüler, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 1) abweichend von den neu festgelegten Schulbereichen eine Volksschule besucht haben, werden von den in Artikel I neu festgelegten Schulbereichen nicht berührt.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/05/67517/99/3

Salzburg, 21. März 2000

Betrifft:

Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg; Abänderung (13. Novelle)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 8. März 2000 beschlossen:

I

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990), Beschluss des Gemeinderates vom 4. April 1990, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1990 und Nr. 10/1990 (Druckfehlerberichtigung), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/1998 wird dahingehend abgeändert, dass der Einleitungssatz im § 1 Abs. 1 **mit Wirksamkeit vom 1. April 2000** zu lauten hat:

„(1) Auf Grund der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Parkgebührengesetzes für die Stadt Salzburg (Parkgebührengesetz), LGBl. Nr. 28/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 9/2000, wird bestimmt, dass in den nachstehend angeführten Kurzparkzonen bzw. Teilen von solchen für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (im folgenden kurz „Fahrzeuge“) nach Maßgabe der Bestimmungen des Parkgebührengesetzes werktags Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr und Samstag von 9 bis 13 Uhr eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten ist:“

II

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990), Beschluss des Gemeinderates vom 4. April 1990, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1990 und Nr. 10/1990 (Druckfehlerberichtigung), zuletzt geändert durch den vorstehenden Punkt I wird dahingehend abgeändert, dass der Einleitungssatz im § 1 Abs. 1 **mit Wirksamkeit vom 19. Juni 2000** zu lauten hat:

„(1) Auf Grund der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Parkgebührengesetzes für die Stadt Salzburg (Parkgebührengesetz), LGBl. Nr. 28/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 9/2000, wird bestimmt, dass in den nachstehend angeführten Kurzparkzonen bzw. Teilen von solchen für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (im folgenden kurz „Fahrzeuge“) nach Maßgabe der Bestimmungen des Parkgebührengesetzes werktags Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten ist:“

Für den Bürgermeister:
Mag. Wilhelm Rader

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/30662/1998/020

Salzburg, 20. März 2000

Betrifft:
Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Bauvorhaben: Aufschließungsstraße Wohnanlage
Stieglgründe (Klostermaierhofweg)

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:
Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, A-5024 Salzburg, Tel.: 0662/8072-2641, Fax: 0662/8072-2057.

Gegenstand der Leistung:
Aufschließungsstraße Stieglgründe (Erd-, Beton- und Asphaltierungsarbeiten)

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Ausschreibungsunterlagen:
Die Unterlagen können ab **Dienstag, den 11.4.2000** beim Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein von ATS 300,- (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat auf Postscheckkonto 1889.206 oder das Girokonto 17004 bei der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:
spätestens **Mittwoch, 26.4.2000, 9.00 Uhr**

Einreichungsort:
Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:
3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:
Mittwoch, 26.4.2000, 10.00 Uhr, Faberstraße 11, 4. Stock - Besprechungszimmer (Zimmer D 53).

Für den Bürgermeister:
Dipl.Ing. Walter Hebsacker
Baudirektor



STADT : SALZBURG Magistrat

Die Stadtgemeinde Salzburg vermietet am Grünmarkt II, Franz-Josef-Straße, ein

Geschäftslokal ab 1. Mai 2000

im Ausmaß von 40 m². Der monatliche Netto-Haupt-Mietzins beträgt S 140,-- (zzgl. Ust und Betriebskosten).

Bewerbungen sind bis spätestens bis 25. April 2000 an die Mag.Abt. 4/01 – Gebäude- und Zivilrechtsamt, Rathaus, Postfach 63, 5024 Salzburg, zu richten.

Mündliche Auskünfte werden während der Bürostunden von Hr. Buchegger unter der Tel.Nr. 80 72 – 24 17 erteilt.

Für die Stadtgemeinde:
SR Dr. Obermair

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/03/20847/2000/001

Salzburg, 21. März 2000

Betrifft:
Volksschule Parsch - Fensterauswechslung

Offenes Verfahren

Die Stadtgemeinde Salzburg schreibt hiermit die Tischlerarbeiten für die Fensterauswechslung in der Volksschule Parsch aus. Teilnahmeberechtigt sind alle Firmen, welche die erforderliche Befugnis nachweisen können und Arbeiten ähnlichen Umfangs bereits mit Erfolg ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen können ab 3.4.2000 bei der Magistratsabteilung 6/03-Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, 5024 Salzburg, gegen Nachweis der Einzahlung von ATS 200,-- behoben werden. Die Einzahlung hat auf das Konto Nr. 17004 bei der Salzburger Sparkasse, Verwendungszweck: Volksschule Parsch – Fensterauswechslung VAST 2.03300.817000.2 zu erfolgen.

Die Anbotsunterlagen müssen bis spätestens 26.4.2000, 9.00 Uhr, in der Haupteinlaufstelle des Schlosses Mirabell eingelangt sein.

Die Anbotseröffnung findet am 26.4.2000, um 10.00 Uhr in der Mag. Abt. 6/03-Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7 A (im Hof rechts), 3.OG (Lift), Sitzungszimmer, statt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. W. Hebsacker
Baudirektor

Verlängerung der Angebotsabgabefrist

Die Angebotsabgabefrist für den Leistungsteil Photovoltaik im Rahmen des Neubaus des Kongreßhauses Salzburg, bekanntgemacht im Supplement des Amtsblattes der EU S 36 am 20.2.2000 (2000/S 36-022097) CPV Nr. 45300000, 45311200, wird wegen zusätzlichen Informationen und Ergänzungen der Ausschreibung verlängert und zwar bis 10. April 2000, 11.00 Uhr.

Die **Angebotseröffnung** findet am **11. April 2000, 10.00 Uhr**, im Meeting Center Mönchsberg – Casinosaal (Café Winkler), Am Mönchsberg 32, 5020 Salzburg, statt.

Bauansuchen und Bauanzeigen

keine



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 51, Folge 6/2000

31. März 2000

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr.
Tel. 8072 - 2030, 2031, 2032, 2033



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155